

Gemeinde Blowatz

BL/277/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Schließzeiten der Kindertagesstätte "Ostseekrabben" für das Jahr 2023

| | |
|---|---|
| Organisationseinheit: Kindertagesstätten Bearbeitung: Sylvia Woest | Datum 20.07.2022 Einreicher: Der Bürgermeister |
|---|---|

| | | |
|----------------|-----------------------------|-------|
| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
|----------------|-----------------------------|-------|

Beschlussvorschlag

Die Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ wird an folgenden Tagen geschlossen:

2023

17.04.2023 1 Tag - Weiterbildungstag für die Erzieher

19.05.2023 1 Tag - Tag nach Christi Himmelfahrt

26.05.2023 – 30.05.2023 2 Tage - Pfingsten

30.10.2023 1 Tag - Weiterbildungstag für die Erzieher

01.11.2023 1 Tag - nach Reformationstag

22.12.2023 1 Tag - Weiterbildungstag für die Erzieher

27.12.2023 – 29.12.2023 4 Tage - Weihnachten

Es erfolgt durch die Kita-Leitung die rechtzeitige Bekanntmachung der Schließtage in der Kindertagesstätte.

Sachverhalt

Laut § 3 Absatz 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ der Gemeinde Blowatz genehmigt die Gemeinde Blowatz maximal 10 Werktage pro Jahr an Schließtagen.

Die Kita-Leiterin Frau Erpen beantragt in ihrem Antrag vom 14.07.2022 11 Schließtage für das Jahr 2023.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

| | |
|---|-----------------------------------|
| 1 | Antrag Schließzeiten (öffentlich) |
| 2 | Satzungsauszug (öffentlich) |

Kindertagesstätte „Ostseekrabben“
Zum Gutshaus7
23974 Dreveskirchen
Tel.:038427/250
kita.dreveskirchen@web.de



Gemeinde Blowatz
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Beantragung von Schließtagen der Kita 2023

Dreveskirchen, 14.07.2022

Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Schließung der
Kindertagesstätte „Ostseekrabben“ an folgenden Tagen:

17.04.2023 (Weiterbildungstag für die Erzieher)

19.05.2023 (1 Tag nach Chr. Himmelfahrt)

26.05.2023 – 30.05.2023 (2 Tage Pfingsten)

30.10.2023 (Weiterbildungstag für Erzieher)

1.11.2023 (1 Tag nach Reformationstag)

22.12.2023 (Weiterbildungstag für Erzieher)

27.12.2023 - 29.12.2023 (4 Tage; Weihnachten)

Bitte bestätigen Sie mir die Schließtage schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink.

und Teilzeitbetreuung nach Vereinbarung möglich. Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten oder der Öffnungs- bzw. Schließzeiten wird ein Entgelt von 10,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

(4) Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf während der Schulferien, ist dieser von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Ferien anzuzeigen. Die Eltern der Hortkinder haben die Möglichkeit zusätzlich zum bestehenden Betreuungsverhältnis ein wöchentliches Stundenpaket für die Betreuung während der Ferien zu erwerben. Ein Stundenpaket umfasst 5 Betreuungsstunden. Das Entgelt für ein Stundenpaket beträgt 10,00 Euro. Nicht in Anspruch genommene Stunden verfallen mit Ablauf der Ferienwoche. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend durch das Amt Neuburg. Das Stundenpaket kann ab den Sommerferien 2020 erworben werden.

(5) Die Gemeinde Blowatz entscheidet auf Antrag der Kindertagesstätte über Schließzeiten der Einrichtung (max. 10 Werktage im Jahr). Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

§ 4

Aufsichts- und Betreuungspflicht

(1) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an den Erzieher / die Erzieherin in der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichts- und Betreuungspflicht. Zum Ende der verbindlichen Betreuungszeit sind die Erzieher / die Erzieherinnen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.

(2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten kann das Kind abholberechtigten Personen übergeben werden. Hortkinder können mit schriftlicher Genehmigung ohne Begleitung nach Hause entlassen werden.

(3) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über die Unfallkasse M-V versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen. Bei Unfällen ist die Unfallkasse innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch den Träger der Einrichtung zu benachrichtigen. Dem Träger der Kindertagesstätte sind Unfälle innerhalb eines Tages durch die Einrichtung zu melden.

§ 5

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte wird gemeinsam durch das Land, die Wohnsitzgemeinden und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen davon bleiben die Kosten der Verpflegung.

Mit einem Leistungsvertrag gemäß § 24 KiföG M-V werden zwischen dem örtlichen Träger der zuständigen öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung die leistungsbezogenen Entgelte sowie die Entgelte für die Verpflegung festgelegt.

(2) Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes nicht vom Land und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der